

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes

Vom 27. April 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), verordnet die Landesregierung und

aufgrund der §§ 2 und 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), zuletzt geändert durch Artikel 191 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz vom 29. Oktober 1998 (GVBl. S. 325) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht

§ 1

Hopfenanbaugebiet

Die Hopfenstandorte umfassen die Gemarkungen folgender Gemeinden und Städte:

1.

Frömmstedt,

2.

Gangloffsömmern,

3.

Großenehrich,

4.

Heringen,

5.

Kutzleben,

6.

Monstab,

7.

Rottleben,

8.

Saaleplatte,

9.

Sondershausen,

10.

Schkölen und

11.

Weißensee.

Die Hopfenstandorte bilden den thüringischen Teil des Hopfenanbaugebiets Elbe-Saale.

[zum Seitenanfang](#)

[| zur Einzelansicht](#)

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde für

1.

die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach Artikel 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

2.

die Führung des Verzeichnisses der Hopfenanbauflächen nach Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 und

3.

die amtliche Aufsicht über die Durchführung des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates vom 19. Juli 1977 über Zertifizierung von Hopfen (ABl. EG Nr. L 200 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen (ABl. EG Nr. L 117 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die amtliche Aufsicht über die Durchführung des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hopfengesetzes kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Private übertragen. Die Aufsicht über die beliehenen Privaten führt die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Hopfengesetzes.

[zum Seitenanfang](#)

[| zur Einzelansicht](#)

§ 3

Durchführung der Zertifizierung

(1) Die Liste der Zertifizierungsstellen von Hopfen und ihrer Kennzahlen nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 sind die einzelnen Packstücke sicher zu verschließen. Auf der geschlossenen Naht des Packstücks ist ein Klebesiegel anzubringen, das folgende Angaben aufweist:

1.

die Bezeichnung "Deutscher Siegelhopfen" durch die Abkürzung "D.S.H.",

2.

die Aufbereitungsstufe "nicht aufbereitet" durch die Abkürzung "N.A.",

3.

die Nummer des Packstücks,

4.

das Erntejahr des Packstückinhalts,

5.

das Anbaugebiet "Elbe-Saale" durch die Abkürzung "E",

6.

die Hopfensorte durch Abkürzung des Sortennamens nach der Anlage 1,

7.

die Kennzahl der Zertifizierungsstelle nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 und

8.

das Herkunftsland "Deutschland" durch die Abkürzung "DE".

(3) Die durchgeführte Zertifizierung ist durch eine Begleiturkunde, nach dem Muster der Anlage 2, zu bestätigen. Zur Siegelung der Begleiturkunde ist das Siegel nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Außerdem muss die Unterschrift des mit der Zertifizierung Beauftragten auf der Begleiturkunde vorhanden sein. Ausdrücke aus einer Anlage der elektronischen Datenverarbeitung, die dieselben Angaben sowie Siegel und Unterschrift enthalten, werden anerkannt.

(4) Über die Ausgabe der Begleiturkunde ist nach Art, Anzahl, Ausgabetag und Erzeuger ein Verzeichnis durch die mit der Zertifizierung Beauftragten zu führen und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorzulegen.

zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. April 2007

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dieter Althaus

Dr. Volker Sklenar

[zum Seitenanfang](#)

[| zur Einzelansicht](#)

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6)

Liste über die Kurzbezeichnung der Hopfensorten

Sorte

Kurzbezeichnung

Zuordnung

Hallertauer Mittelfrüh

HA

Aroma

Hallertauer Tradition

HT

Aroma

Hersbrucker Pure

HP

Aroma

Hersbrucker Spät

HE

Aroma

Hüller Bitter

HU

Aroma

Opal

OL

Aroma

Perle

PE

Aroma

Saphir

SR

Aroma

Smaragd

SD

Aroma

Spalter

SP

Aroma

Spalter Select

SE

Aroma

Tettnanger

TE

Aroma

Brewers Gold

BG

Bitter

Columbus

CS

Bitter

Hallertauer Magnum

HM

Bitter

Hallertauer Merkur

MR

Bitter

Hallertauer Taurus

TU

Bitter

Herkules

HS

Bitter

Northern Brewer

NB

Bitter

Nugget

NU

Bitter

Orion

OR

Bitter

Pioneer

PI

Bitter

Record

RE

Bitter

zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3 Satz 1)

Begleiturkunde